

Registratur-Nr. 347

14. März 2004 mt

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 kann der

Einwohnergemeinde 4616 Kappel

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	Kappel
Gewässer	Mittelgäubach
Ortsbezeichnung	Oststrasse Gunzgen bis Höhlweg Kappel
Art des Eingriffes	Ausbau des Mittelgäubaches auf einer Länge von 1,8 km (gemäss den Plänen des Ingenieurbüros E. Pfister AG vom Oktober 2000 und den Normalprofilen 1 - 3 des Amtes für Umwelt vom Februar 2003)

Auflagen

1. Der staatliche Fischereiaufseher sowie die Fischenzenpächter sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes bei jeder Etappe zu orientieren. Die fischerei-technischen Anordnungen des Fischereiaufsehers und der Jagd und Fischerei sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Der Fischereiaufseher und die Jagd und Fischerei ist zu den Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.
4. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
5. Der Ausbau hat gemäss den Normalprofilen des Amtes für Umwelt zu erfolgen. Sowohl die Neigung der Uferböschungen als auch die Sohlenbreiten sind möglichst variabel anzulegen. Wo



welches Normalprofil zur Anwendung kommt, wird an den Bausitzungen vor Ort mit Vertretern der Jagd und Fischerei und des Amtes für Umwelt entschieden.

6. Von den oben erwähnten Normalprofilen 1 – 3 sind Musterstrecken von ca. 20 m anzulegen und an den Bausitzungen durch die Vertreter der Jagd und Fischerei und des Amtes für Umwelt abzunehmen.
7. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
8. Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

Gebühr Fr. 400.00

Die Gebühr wird nach Rechtskraft der Bewilligung von der Fachstelle Jagd und Fischerei in Rechnung gestellt.

Volkswirtschaftsdepartement
Jagd und Fischerei

Marcel Tschan, Verwalter

Kopien:

- Fischenze Nr. 5.16, André Anderegg, Froburgstrasse 2, 4652 Dulliken
- Fischereiaufsicht Thal-Gäu: Rudolf Roschi, Polizeiposten Balsthal, Falkensteinerstrasse 10, 4710 Balsthal